

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 5

Artikel: Die Unteroffiziersfrage in Frankreich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95832>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Unteroffizierfrage in Frankreich.

Das Jahr 1882 hat Frankreich zwei wichtige Gesetze zur Förderung der Unteroffizierfrage und zur Kräftigung der Weiter-Entwicklung der Armee gebracht, nämlich das Gesetz von dem Engagement der Unteroffiziere und jenes über die erhöhten Pensionen. Im Allgemeinen erfreut sich die Einführung der allgemeinen Dienstpflicht keiner allzu großen Beliebtheit in der Armee, was wohl dem Umstand zuzuschreiben ist, daß die Ausführung derselben nicht nach gleichmäßigen Grundsätzen, sondern immer noch mit einem gewissen hergebrachten Protektionssystem für die besser situierten Klassen und den durch Intelligenz und Bildung ausgezeichneten Individuen gegenüber gehandhabt wird. Dieser theilweise noch vorhandene Widerwille verpflanzte sich in vermehrter Weise auf die Unteroffiziere und deren Lust, weiter zu dienen, fort und ergab denn auch den großen Mißstand, daß in der Armee ein großer Mangel an freiwillig dienenden älteren Unteroffizieren vorherrsche; um nun die Förderung eines alten, gutgeschulten Unteroffizierkorps zu erzielen, rief die Heeres-Verwaltung das Gesetz über das Engagement der Unteroffiziere ins Leben, wobei ihr die reichen Hilfssquellen des Landes in ausgedehntem Maße zu Statten kamen.

Das erste Gesetz tritt an Stelle dessjenigen vom 22. Juni 1878 und läßt eine Rengagirung von Unteroffizieren für die Dauer von mindestens zwei, höchstens fünf Jahren in dem Gesamtzeitraum von zehn Jahren zu; da jedoch die Unteroffiziere erst in dem Jahre, wo ihre Altersklasse entlassen wird oder in dem diesem vorhergehenden, zum Rengagement zugelassen werden, so ist in Ab betracht des Umstandes, daß der größere Theil von ihnen auch noch nach einem zehnjährigen Rengagement dienstfähig bleibe, die Frist zum freiwilligen Weiterdienen bis zu dem 47. Lebensjahr ausgedehnt, vorausgesetzt, daß die Zahl der Rengagirten $\frac{2}{3}$ der Gesamtzahl der Unteroffiziere der Armee nicht überschreitet. Selbst nach sechs Monaten ihrer Entlassung zu der Reserve können Gesuche etwaiger Bewerber noch berücksichtigt werden. Bei den Truppenheilen entscheidet eine Kommission unter Vor- sitz des Kommandanten über die Gesuche; entscheidende Instanz bilden aber die Generalkommandos, welche den Angestellten Diplome aushändigen und über eine etwaige, durch gerichtlichen Spruch allein mögliche Degradierung derselben bestimmen. Versetzungen der engagirten Unteroffiziere von einem zum andern Truppenteil ihrer Waffe bestimmt der Kriegsminister und kann eine solche entweder auf Wunsch, oder durch lokale Verhältnisse bedingt erfolgen. Die pekuniären Vortheile, die sich dem freiwillig weiterdienenden Unteroffiziere bieten, sind als ganz bedeutende zu bezeichnen, wie sie nur in dem reichen Frankreich geboten werden können. Der engagierte Unteroffizier erhält eine tägliche Zulage von 0,30 Fr., die nach fünf Jahren auf 0,50 Fr. und nach zehn Jahren auf 0,70 Fr.

erhöht wird; ist der Unteroffizier noch verheirathet, so erhält er, falls er außerhalb des Kasernements wohnt, noch eine monatliche Miethentschädigung von 15 Fr. Ferner bringt das erste Rengagement auf fünf Jahre die baare Entschädigung von 600 Fr. zu Equipirungszwecken, die ihnen sofort ausbezahlt werden, und nach Ablauf der Frist noch weitere 2000 Fr., die ihnen ebenfalls bezahlt werden, wenn sie ausscheiden oder verheirathet sind, während diese Summe den lebigen Weiterdienenden zu 5% verzinst in vierteljährigen Raten ausgehändigt wird. Das zweite Rengagement bringt ein ferneres Handgeld von 500 Fr. und wird der Unteroffizier nach dieser Frist pensionsberechtigt; nach 25 Dienstjahren steht dem Unteroffizier das Recht auf ein Ruhegehalt zu, das ebenfalls ziemlich hoch bemessen ist; Wittwen und Waisen erhalten $\frac{2}{3}$ — $\frac{1}{2}$ der Pension. Ferner erhält er nach 7jähriger aktiver Dienstzeit, worunter vier Jahre als Unteroffizier, Anspruch auf eine Civilanstellung, deren Altersgrenze von 30 auf 39 Jahre vorgezückt ist. Im Budget für 1883 erreichen die durch dieses Gesetz bedingten Mehrforderungen die Summe von 1,115,730 Fr. gegen 1882.

Das zweite der erwähnten Gesetze ist die Aussgleichung der Pensionen nach dem Gesetz vom Jahr 1878 und zwar ist dasselbe auch auf Unteroffiziere und Gemeine, sowie deren Wittwen und Waisen ausgedehnt worden, welchen Vorschlägen sich die beiden gesetzgebenden Körperschaften voll angeschlossen haben. Durch die Inkrafttretung dieses Gesetzes ist die niedrigste Pension durchweg höher und größer, als die höchste der früheren Gesetze; sie beträgt z. B. für den Soldaten 500 bis 600 Fr. Allerdings ist dadurch das Militärbudget ebenfalls wieder bedeutend mehr belastet worden, und finden sich in demselben für 1883 circa 81 Millionen Fr. für Militär-Pensionen verzeichnet.

Obwohl diese beiden für die Organisation und die Gesetzgebung der französischen Armee so wichtigen Gesetze wohl dazu angethan scheinen, die Abneigung gegen den Militärdienst zu vermindern und die Heranziehung eines festen Bestandes an altgedienten Unteroffizieren zu befördern, so begegnen sie beide doch keiner allzu günstigen Beurtheilung in den Kreisen der Armee; auch in der öffentlichen Meinung erfreuen sich dieselben keiner großen Sympathien. Die Presse konstatirt, daß trotz der verlockenden hohen Geldprämien eine wesentliche Abnahme des Unteroffiziermangels nicht stattgehabt hat und es sind wohl die Schäden dieser Erscheinung mehr in anderen, als der pekuniären Seite der Frage zu suchen. Und man wird nicht fehlgehen, wenn man diese Frage mit dem erwiesenermaßen vorhandenen Abnehmen des militärischen Geistes in der französischen Nation in Verbindung bringt, eine Thatsache, welche allen Anstrengungen hemmend im Wege steht, der neuen französischen Armee das gutgeschulte, tüchtige Unteroffizierkorps zu geben, welches eine Zierde der alten gewesen war.

Sr.